Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/37e044a9-687d-33ea-a995-a9cea65a5ce0

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Holzstaub TRGS 553
Amtliche Abkürzung	TRGS 553
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anhang 4 TRGS 553 - Erfassungsbedingungen an Handschleifarbeitsplätzen

zur TRGS 553

Erfahrungsgemäß sind Handschleifarbeiten mit Handmaschinen ohne Absaugung und mit Schleifklotz sehr staubintensiv. Deshalb müssen Handschleifarbeiten mit einem abgesaugten Handschleifklotz oder auf einem abgesaugten Arbeitstisch unter dem Einsatz einer wirksamen Absaugeinrichtung ausgeführt werden.

Die Verwendung von abgesaugten Werkbänken oder Schleiftischen ist darüber hinaus bei allen Arbeiten mit Handmaschinen zu empfehlen.

Es sollten nur geprüfte Werkbänke oder Schleiftische eingesetzt werden. Vorteil: Genügend Absaugwirkung bei minimiertem Luftbedarf.

	Für die grafische Darstellung der Ausführungsbeispiele siehe Homepage der BGHM:
BGHM: Arbeitsschutz kompakt Nr. 070 - Manuelle Schleifarbeiten in der Holzbranche DGUV Regel 109-606 "Branche Tischler- und Schreinerhandwerk" (bghm.de) DGUV Information 209-044 "Holzstaub" (bghm.de) Handschleifarbeitsplätze in der Holzbe- und -verarbeitung - BGHM Aktuell (bghm-aktuell.de)	

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH